

Schulordnung

der Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar vom 5. Oktober 1988 und des Gemeinderates der Gemeinde Quierschied vom 9. November 1988 haben die beiden Gemeinden die Gründung eines Zweckverbandes „Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal“ beschlossen. Verbandsmitglieder sind die Stadt Sulzbach und die Gemeinde Quierschied. Verbandsgebiet ist das Gebiet der Verbandsmitglieder (s. Satzung).

Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM).

Gem. §§ 5 u. 12 des KSVG in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 6 Abs. 2 h) der Satzung des Zweckverbandes hat die Zweckverbandsversammlung am 24. Mai 2000 folgende Schulordnung beschlossen

1. Aufgabe

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundbildung, die Befähigung zum aktiven Musizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium.

2. Unterrichtsfächer

Der Unterricht ist in vier Stufen gegliedert (s. Grafik Strukturplan). Er wird je nach Fach und Stufe sowie nach pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt:

2.1 Grundstufe:

2.1.1 Grundfächer (Klassenunterricht):

Musikalische Früherziehung (4-6jährige)

Musikalische Grundausbildung (6-8jährige)

Musik-Grundkurse für Erwachsene

2.2 Unter-, Mittel- und Oberstufe (Gruppen- und/oder Einzelunterricht):

2.2.1 Instrumental- und Vokalfächer:

- Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß, u.a.

- Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, Mandoline, Zither, Harfe, u.a.

- Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, u.a.

- Blechblasinstrumente: Trompete, Posaune, Horn, Tuba, u.a.

- Tasteninstrumente: Klavier, Cembalo, Orgel, Akkordeon, Keyboard, u.a.

- Schlaginstrumente: Schlagzeug, Percussion, u.a.

- Vokalfächer: Gesang, Stimmbildung, u.a.

2.3 Ensemblefächer:

Sing- und Spielgruppen, Chöre, Orchester, Kammermusik in allen Besetzungen, Spielkreise, Big Bands, Combos, Jazz-, Rock- und Pop-Bands, Folkloregruppen, Volksmusik, u.v.m.

2.4 Ergänzungsfächer:

Musiklehre, Hörerziehung, Musikgeschichte, Akustik, Instrumentenkunde, Komposition, Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater / darstellendes Spiel, Rhythmik, u.v.m.

2.5 Die Ensemble- und Ergänzungsfächer sind integraler Bestandteil des Unterrichtskonzeptes der Musikschule. Für die SchülerInnen, die den Instrumental- oder den Vokalunterricht der Musikschule besuchen, ist die Teilnahme an den Ensemble- und Ergänzungsfächern daher kostenfrei.

2.6 Weitere Angebote:

In Form von Projekten können zusätzliche musikpädagogische Angebote der Musikschule stattfinden: Kurse, Workshops, Exkursionen, Produktionen, u.v.m.

Veranstaltungen gehören zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule: Schülervorspiele, Konzerte, öffentliche Veranstaltungen, Tage der offenen Tür, u.v.m.

3. Schuljahr

3.1 Das Schuljahr der Musikschule ist in zwei Schulhalbjahre geteilt. Diese beginnen jeweils am 1. Oktober und 1. April und enden am 31. März und 30. September.

3.2 Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

4. Leistungen

4.1 Dem Unterricht liegen die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen zugrunde. Dort sind die Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Stufen und Fächer festgelegt. Die Lehrkräfte orientieren sich mit ihrem Unterricht an diesen Lehrplänen. Alle SchülerInnen der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrkräfte erfüllen.

4.2 Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht.

4.3 Zum Schluß eines jeden Schuljahres kann auf Wunsch die Teilnahme am Unterricht und der Ausbildungsstand bestätigt werden.

4.4 Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann nach vorheriger Rücksprache

mit der Schülerin/dem Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten, der Unterricht eingestellt werden.

5. Anmeldung und Abmeldung

5.1 Anmeldungen und Abmeldungen, auch Ummeldungen zu einem anderen Fach oder einer anderen Unterrichtsform, bedürfen der Schriftform und werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme des Unterrichts besteht nicht.

- 5.2 Anmeldungen zum Grundstufenunterricht werden nur zu Beginn eines Schulhalbjahres angenommen.
- 5.3 Anmeldungen und Ummeldungen zum Instrumental- und Vokalunterrichts sind während der laufenden Schulhalbjahre möglich, wenn dafür seitens der Musikschule die Voraussetzungen gegeben sind.
- 5.4 Im Rahmen des Unterrichtsstundendeputats werden zunächst Schülerinnen und Schüler aus den zweckverbandsangehörigen Gemeinden in den Unterricht aufgenommen. Erst dann werden die noch freien Unterrichtsplätze an zweckverbandsfremde Schülerinnen und Schüler zugeteilt.
- 5.5 Abmeldungen sind nur zum Ende der Schulhalbjahre möglich. Die Abmeldung muß dem Sekretariat der Musikschule mindestens 4 Wochen vor Ende des Schulhalbjahres schriftlich vorliegen. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

6. Erteilung des Unterrichts.

- 6.1 Die zentrale Unterrichtsstätte der Musikschule befindet sich in Sulzbach, Sulzbachtalstraße 126. Zur Vermeidung weiter Wege zum Unterricht bemüht sich die Musikschule um Unterrichtsstätten, die auf das ganze Verbandsgebiet verteilt sind.
- Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 6.2 Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, die halbe Unterrichtsstunde 25 Minuten und die Unterrichtsstunde im kombinierten Gruppen-/Einzelunterricht 70 Minuten. Die Doppelstunde in der Musikalischen Früherziehung und in der Musikalischen Grundausbildung dauert 75 Minuten.
- 6.3 Die SchülerInnen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Verhinderung ist dies vor dem Unterrichtstermin dem Sekretariat oder der Lehrkraft mitzuteilen. Ein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts besteht nicht. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule.
- 6.4 Aus schulischen Gründen oder wegen Erkrankung der Lehrkraft können bis zu drei Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Schulgeldes.

7. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Neben der Ausbildung in Instrumental- und Vokalfächern gehört die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern zum unverzichtbaren Bestandteil des Unterrichts. Die Verbindung dieser Ausbildungsbereichen hat eine zentrale Bedeutung und stellt ein besonderes Merkmal der Musikschularbeit dar.

Daher nehmen alle Instrumental- und VokalschülerInnen der Musikschule zur gegebenen Zeit an einem solchen Ensemble- und Ergänzungsfach teil.

8. Probezeit

- 8.1 In der Grundstufe (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit.
- 8.2 Im Instrumental- und Vokalunterricht wird auf eine Probezeit verzichtet.

9. Aufrechterhaltung der Ordnung

- 9.1 Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, sich so zu verhalten, daß der Unterrichtsablauf und die Ordnung im Unterrichtsgebäude nicht gestört werden. Im Falle des Zuwiderhandelns kann die Schülerin/der Schüler vom Musikunterricht ausgeschlossen werden.
- 9.2 Die Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres bleibt bei Ausschluss vom Unterricht bestehen.

10. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (Bundesseuchengesetz) anzuwenden.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

12. Haftung

- 12.1 Bei Unfällen, beim Verlust von Garderobe und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet der Zweckverband Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal im Rahmen und im Umfang des für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Versicherungsvertrages den TeilnehmerInnen Ersatz.
- 12.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherten Sachen nach Unterrichtschluss in der Schule liegen gelassen wurden.
- 12.3 Eine weitere Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnehmern/Teilnehmerinnen an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

13. Instrumente

- 13.1 Grundsätzlich muß die Teilnehmerin/der Teilnehmer am Musikunterricht das entsprechende Musikinstrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können jedoch Instrumente für eine bestimmte Zeit gemietet werden.
- 13.2 Die Mietzeit beträgt in der Regel ein halbes Jahr und kann im Bedarfsfall verlängert werden.
- 13.3 Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers instandzuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Entleiher bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 13.4 Für Verlust und Beschädigung hat der Entleiher in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 13.5 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

14. Schulgeld

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule wird Schulgeld erhoben. Einzelheiten sind in der Schulgeldordnung geregelt.

15. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.10.2000 in Kraft.